

# Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 nachfolgende Verordnung erlassen:

## § 1 Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Terfens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Sperrmüll und Problemstoffen wurde der Regionale Recyclinghof des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland in Pill errichtet. Sperrmüll und Problemstoffe können Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 – 16:30 Uhr und am Samstag von 8:00 – 12 Uhr (Jänner & Februar am Samstag geschlossen) am Regionalen Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet 6136 Pill, abgegeben werden.

Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Karten können erworben werden. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift der Kunden der Gemeinde Terfens gespeichert.

Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.

4) Für die kontrollierte Abgabe von Wertstoffen stehen eine Wertstoffsammelinsel beim Auweg 8, Bauhofgebäude und eine weitere bei der Autobahnbrücke (Bahnhofsiedlung) zur Verfügung. Beide Wertstoffsammelinseln werden videoüberwacht.

5) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Unterland und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Terfens.

Am Abfuhrtag sind die Behälter/Säcke am Straßenrand zur Hauseinfahrt so bereit zu stellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert und die Müllbehältnisse von der Beauftragten der Müllabfuhr abgeholt und entleert werden können. Die Müllsäcke sind gut zuzubinden.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den 2 Wertstoffsammelstellen, zum Regionalen Recyclinghof nach Pill und zur Kompostieranlage in Terfens zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke sind vom Abfuhrbereich ausgenommen:

<b>Sammelstelle</b>	<b>Straße und Haus Nr. von – bis</b>
<i>Gemeindeweg – Kreuzung Haus Arnold-Jacki</i>	<i>Weital Nr. 8, 10, 11, 12, 14, 17</i>
<i>Gemeindeweg – Abzweigung Pircher – Wastian - Penz</i>	<i>Moos 1 - 27</i>
<i>Brunnen bei Mühle Oberried</i>	<i>Riedstraße 20</i>
<i>Landesstraße – Dorfstraße 5</i>	<i>Dorfstraße 7-9</i>
<i>Landesstraße – Grundstücksgrenze Egger Martin</i>	<i>Dorfstraße 16, 18, 20, 22</i>
<i>Landesstraße – Auffahrt Gollner „Hurmerbauer“</i>	<i>Dorfstraße 17</i>
<i>Landesstraße – Auffahrt Bauernhof Bulacher</i>	<i>Dorfstraße 19</i>
<i>Parkplatz Pfarrkirche St. Juliana</i>	<i>Kirchstraße 4</i>
<i>Gemeindeweg – Zufahrtsweg Eller-Meixner</i>	<i>Spitzarche 4,6,8,10,12</i>
<i>Gemeindeweg – Abzweigung Zuhause Danzl</i>	<i>Umlberg 1,9,10</i>
<i>Gemeindeweg – Einfahrt Roanerbauer</i>	<i>Umlberg 64, 65</i>
<i>Gemeindeweg – Abzweigung Feichtnerhof</i>	<i>Schlögelsbach 1, 2</i>
<i>Gemeindeweg – Abzweigung Zufahrt Spieltenner/Feiersinger</i>	<i>Schlögelsbach 26, 26a, 27, 28</i>
<i>Gemeindeweg bei Brunnen - Puitnerbauer</i>	<i>Eggen 9, 9a, 9b, 10,10a</i>
<i>Gemeindeweg – Abzweigung Haus Zecha</i>	<i>Mairbach 1,1a, 2, 3</i>
<i>Gemeindeweg – Mauer bei Eberl</i>	<i>Mairbach 4,6,7,8, 8a</i>
<i>Gemeindeweg – Zufahrt Mauracher (Sicherungskasten Stadtwerke)</i>	<i>Alte Landstraße 33-41</i>

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den angeführten Sammelstellen zu verbringen.

#### **§ 4**

#### **Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter für Ab-Haus Sammlungen**

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.

Dies sind

- 1) Restmüllsäcke für Haushalte und Gewerbebetriebe – 60 Liter mit der Aufschrift „Gemeinde Terfens“
- 2) Sammelbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter und 25 Liter mit dem aktuellen Aufkleber der Gemeinde Terfens, versehen mit dem aktuellen Jahr.
- 3) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – z.B. 35 bis 240 Liter (bei Bedarf)
- 4) Säcke für saisonal anfallende Gartenabfälle – 60, 90, 120 Liter (bei Bedarf)
- 5) Gelber Sack für Kunst-/Verbundstoffverpackungen 110 Liter

#### **§ 5**

#### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter/Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern/Säcken auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen
- 3) Die Behälter/Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege (und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

#### **§ 6**

#### **Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll**

- 1) Festlegung der Mindestmengen:

a) Für den Restmüll aus Haushalten in Liter pro Jahr:

1 Person	4 Säcke/60 L = 240 L
2 Personen	6 Säcke/60 L = 360 L
3 Personen	8 Säcke/60 L = 480 L
4 und mehr Personen	10 Säcke/60 L = 600 L

b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser):

Mindestsackvolumen beim Restmüll: 5 Säcke/60 L = 300 L

c) Gewerbebetriebe:

Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind 60 Liter Restmüllsäcke zu verwenden. Die sonstigen Abfälle sind ausschließlich über befugte Unternehmen zu entsorgen.

1. Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:

Je 4 Betten 240 Liter pro Jahr

2. Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):

Je 4 Sitzplätze 240 Liter pro Jahr

3. Für sonstige Gewerbebetriebe:

Je 4 Arbeitskräfte 240 Liter pro Jahr

- 2) Die Behälter/Säcke für Restmüll werden wöchentlich am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 06:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
- 3) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt wöchentlich am Donnerstag.
- 4) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) Eigenkompostierer haben eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichten sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit haben Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

5) Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Säcken.

6) Festlegung der Mindestmengen:

a) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten pro Jahr:

1 und 2 Person	260 Liter	(26 Säcke á 10 L)
3 Personen oder mehr Personen	520 Liter	(52 Säcke á 10 L)

Ausgenommen sind jene Haushalte, die Eigenkompostierung betreiben.

b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze): 260 Liter pro Jahr.

c) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter: 260 Liter pro Jahr.

d) Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben): in Biotonnen (120 L) die vom Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

e) Für sonstige Gewerbebetriebe: Je 4 Arbeitskräfte 260 Liter pro Jahr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (nur bei Bedarf)

7) Die Behältnisse für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 06.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Biomüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.

8) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. können bei den Wertstoffsammelstellen der Gemeinde Terfens, der

Firma Hackgut Lener oder am Regionalen Recyclinghof Pill ganzjährig kostenlos übergeben werden. Christbäume werden von den Mitarbeitern der Gemeinde Terfens nicht abgeholt.

## § 8

### Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann am Regionalen Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet 6136 Pill, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.  
Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

## § 9

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die nachfolgend angeführten Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in die Restmüllsammmlung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert am Regionalen Recyclinghof in Pill bzw. an den Sammelstellen der Gemeinde Terfens gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

#### 2) **Altglas:**

Altglas ist an den Sammelstellen (Auweg, Bahnhofsiedlung), getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

#### 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt 4-wöchig zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Ausgenommen sind die in § 3 Abs. 2 angegeben Grundstücke. Für jene gelten dieselben vorgeschriebenen Sammelplätze, wie für den Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, Bodenbeläge etc.

#### 4) **Altpapier und Kartonagen:**

Altpapier und Kartonagen sind an den Sammelstellen (Auweg, Bahnhofsiedlung), getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

##### Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier,

##### Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

##### Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

##### Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

#### 5) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind an den Sammelstellen (Auweg, Bahnhofsiedlung), getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

##### Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

##### Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

#### 6) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Regionalen Recyclinghof in Pill abzugeben.

##### Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

##### Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

#### 7) **Altholz:**

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Regionalen Recyclinghof in Pill abzugeben.

##### Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä.

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

#### 8) **Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen:**

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) am Regionalen Recyclinghof in Pill getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Regionalen Recyclinghof in Pill oder bei der Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

#### 9) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an den Sammelstellen (Auweg, Bahnhofsiedlung), abzugeben.

#### 10) **Styropor:**

Reines und sauberes Styropor ist an den Sammelstellen (Auweg, Bahnhofsiedlung) getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

#### 11) **Alttextilien und Schuhe:**

Alttextilien und Schuhe sind an den Sammelstellen (Auweg, Bahnhofsiedlung), in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien gehören u.a.:

Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren, Woldecken, Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge, tragbare Schuhe paarweise gebündelt.

Nicht zu den Alttextilien gehören u.a.:

Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Vorhänge, Schischuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates, Steppdecken, Federbetten, Polster, Matratzen, Lederwaren wie Gürtel, Taschen.

#### 12) **Bauschutt rein:**

Bauschutt kann am Regionalen Recyclinghof in Pill in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Mengen über 1 m<sup>3</sup> von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGBl Nr. 259/1991 sind zu beachten.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

**13) Flachglas:**

Flachglas kann an den Sammelstellen oder am Regionalen Recyclinghof in Pill in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik

**14) Altfahrzeugreifen:**

Diese werden am Regionalen Recyclinghof in Pill mit und ohne Felgen übernommen.

**15) Tierkadaver und Schlachtabfälle:**

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind bei der Firma Daka in Schwaz abzugeben. Für Großkadaver besteht die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

## § 10

### Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

- 1) Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können am Regionalen Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet 6136 Pill, abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

## **§ 11 Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

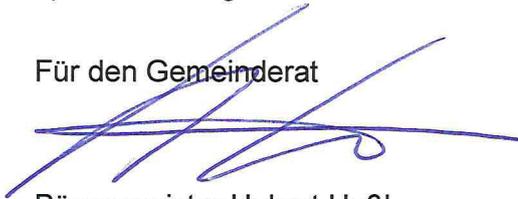
## **§ 12 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Terfens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
  
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat



Bürgermeister Hubert Hußl

<b><u>Kundmachungsvermerk:</u></b>	<b><u>Vermerk aussichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u></b>
Angeschlagen am: 16.12.2020 Abgenommen am: 31.12.2020	Zur Kenntnis genommen am U-ABF-12/SZ/5-2016 Geschäftszahl Innsbruck, 22.01.2021
Der Bürgermeister Hubert Hußl e.h.	